

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Emsbüren

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 06.07.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Emsbüren unterhält als öffentliche Einrichtung Obdachlosenunterkünfte. Diese dienen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Fürsorge durch Beseitigung eintretender Obdachlosigkeit.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne des Absatzes 1 sind:
 - a) das von der Gemeinde Emsbüren ständig für die Unterbringung Obdachloser verwendete Wohnheim an der Richthofstraße
 - b) Wohnungen, die die Gemeinde Emsbüren von Privaten zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser anmietet;
 - c) Wohnungen Privater, die die Gemeinde Emsbüren zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Anspruch nimmt.
- (3) Rechte und Pflichten der untergebrachten Obdachlosen werden durch eine Einweisungsverfügung und durch eine Hausordnung geregelt.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Emsbüren werden Gebühren von den Nutzern der Unterkunft erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf. In Falle einer unberechtigten Benutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Gemeinde Emsbüren angezeigt und die Unterkunft durch die Nutzer/innen vollständig geräumt ist, sowie die von der Gemeinde Emsbüren überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel) zurückgegeben worden sind.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühren für die Unterkünfte aus § 1 Abs. 2 Buchstabe a) ist die Anzahl der zugewiesenen oder benutzten Plätze. Die Monatsgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Plätze mit dem Tarif nach Abs. 2.

Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Gemeinde Emsbüren tatsächlich an den privaten Wohnungseigentümer gezahlten Miete zuzüglich der anfallenden Nebenkosten erhoben.

Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe c) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Gemeinde Emsbüren tatsächlich an den Wohnungseigentümer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG für die Inanspruchnahme zu zahlenden Entschädigung erhoben.

Zu den Kosten nach den Sätzen 2 bis 4 wird die Verwaltungskostenpauschale nach Abs. 3 addiert.

- (2) Die Gebührentarife werden im Einzelnen wie folgt beziffert:

Objekt	Tarif in €/Platz
Wohnheim Richthofstraße	118,30 €

Durch die Zahlung der Gebühren sind die Aufwendungen der Gemeinde Emsbüren für Nebenkosten mit abgegolten. Die Höhe der Tarife bemisst sich nach dem der Gemeinde Emsbüren voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand für das jeweilige Objekt.

- (3) Die Verwaltungskostenpauschale beträgt **40,00 €** für jeden angefangenen Benutzungsmonat.

§ 4 Gebührenschildner

Schildner der Benutzungsgebühr ist derjenige, dem die Unterkunft von der Gemeinde Emsbüren zugewiesen wird oder der sie unberechtigt benutzt. Benutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschildner. Eltern sind Gebührenschildner für ihre minderjährigen Kinder.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr für jeden vollen Benutzungsmonat ist spätestens zum 03. eines jeden Monats im Voraus an die Gemeinde Emsbüren zu entrichten. Bei erstmaliger Fälligkeit wird die Benutzungsgebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des die Gebühr festsetzenden Bescheides fällig.
- (2) Für einen kürzeren als einen Kalendermonat dauernden Benutzungszeitraum wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. Diese anteilige Gebühr zuzüglich der Verwaltungspauschale wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Abwesenheit – auch vorübergehende Abwesenheit – der Nutzer/innen entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der fälligen Gebühren.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 6 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.05.1992 außer Kraft.

Emsbüren, den 06.07.2011


Overberg
Bürgermeister

